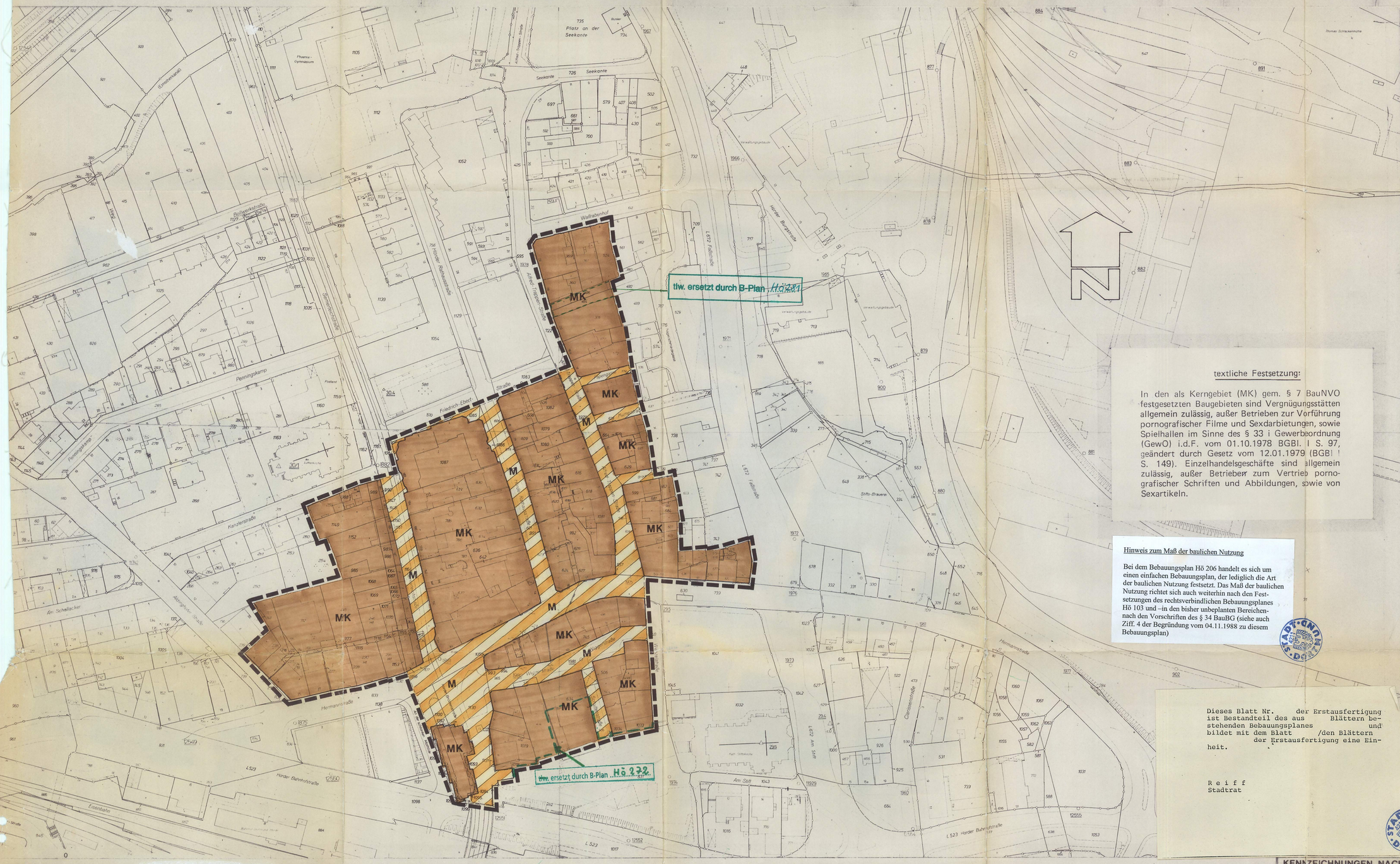
BEBAUUNGSPLAN HÖ 206

1. Ausfertigung

STADTBEZIRKSZENTRUM HÖRDE

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990



textliche Festsetzung:

In den als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzten Baugebieten sind Vergnügungsstätten allgemein zulässig, außer Betrieben zur Vorführung pornografischer Filme und Sexdarbietungen, sowie Spielhallen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 01.10.1978 BGBl. I S. 97, geändert durch Gesetz vom 12.01.1979 (BGBl I S. 149). Einzelhandelsgeschäfte sind allgemein zulässig, außer Betrieben zum Vertrieb pornografischer Schriften und Abbildungen, sowie von Sexartikeln.

Hinweis zum Maß der baulichen Nutzung

Bei dem Bebauungsplan Hö 206 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der baulichen Nutzung festsetzt. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich auch weiterhin nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Hö 103 und –in den bisher unbeplanten Bereichen– nach den Vorschriften des § 34 BauBG (siehe auch Ziff. 4 der Begründung vom 04.11.1988 zu diesem Bebauungsplan)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Jan./1988 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 12. Okt. 1989 — Der Oberstadtdirektor im Auftrag gez. Lamping

L.S. — Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am ____ nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 22.12.86 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossene Hörgasbefassung wurde durchgeführt.

Dortmund, — Der Oberstadtdirektor im Auftrag — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29.03.90 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, 30. MRZ. 1990 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat vom 07.05.90 bis 07.06.90 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 14. JUNI 1990 — Der Oberstadtdirektor im Auftrag — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 24.01.91 nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, 25. JAN. 1991 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde – Regierungspräsident Arnsberg – nach § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Regierungspräsident Arnsberg hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. (Bescheid RP Arnsberg vom 24.05.91, AZ: 35.2.1-2.4-90-3779)

Dortmund, 21. JUNI 1991 — Der Oberstadtdirektor im Auftrag — Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Nr. 25 vom 21.06.91 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dortmund, 21. JUNI 1991 — Der Oberstadtdirektor im Auftrag — Abteilungsleiter

Dieses Blatt Nr. der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus Blättern bestehenden Bebauungsplanes und bildet mit dem Blatt /den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

FESTSETZUNGEN NACH DEM BUNDESBAUGESETZ (BBauG) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §2 - § 11 BauNVO)

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16, 17 u. 21 a BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- 1,6 Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- 2,6 Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl (BMZ)
- 4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 10 BauNVO
- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III – V Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH Höchstgrenze der Firsthöhe
- TH Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- △ Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- Baugrenze
- Baulinie

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr

Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen

- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen u. Vorkehrungen vor schädl. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwand

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonst Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung
- M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
- P Parkfläche
- Fußgängerbereich
- F Fußweg
- R Radweg
- F/R Fuß- und Radweg
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt u. ohne Zu- u. Ausgang
- V Verkehrsgrün
- Einfahrt

Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität Trafostation
- Gas
- Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern u. Bindungen von Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- zu erhaltender Baum

Grünflächen (§ 9 Abs. Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Priv. Private Grünfläche
- Parkanlage
- Gartnerische Anlage
- Friedhof — Sportplatz
- Dauerkleingartenanlage
- Spielplatz
- Spielbereich A für alle Altersstufen
- Spielbereich B vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
- Spielbereich C für Kleinkinder u. jüngere Schulkinder
- (Spielbereich B u. C keine Bolz- u. Abenteuerspielplätze)
- W Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche für Landwirtschaft u. Wald

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GM Gemeinschaftsstellplatz f. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- GKSp Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. Nr. 7 BauGB)
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
- Zugehörigkeitshaken und Zeichen für Gemeinschaftseinrichtungen
- Textliche Festsetzung

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Bundesbaugesetz (BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
- V Verbandsgrünfläche
- Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- Siehe Hinweis
- E Zu erhaltende Gebäude
- Anzupflanzender Baum
- Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze

STADT DORTMUND

Bebauungsplan

in 1 Blättern (Blatt)

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom

Flurkarte

Stadtgrundkarte

Maßstab 1 : 1000

Hö 206